

Gebührenhinweise (01/2019)

BRAUN • VENTEN

// RECHTSANWÄLTE FACHANWÄLTE // Partnerschaft mbB

Name, Vorname _____

Straße und Nr. _____

PLZ, Ort _____

1. Zahlungspflicht

Die Tätigkeiten der Rechtsanwälte Braun • Venten Part mbB sind nach den Grundlagen des anwaltlichen Gebührenrechts, das im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt ist, zu vergüten. Etwas anderes gilt nur dann, wenn eine schriftliche Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde.

Die Rechtsanwälte der Braun • Venten Part mbB werden nicht unentgeltlich tätig.

Der Mandant ist verpflichtet, auf Anforderung der Rechtsanwälte Braun • Venten Part mbB angemessene Vorschüsse und nach Beendigung des Mandats die vollständige Vergütung zu bezahlen. Dies gilt auch, wenn Kostenerstattungsansprüche gegen eine Rechtsschutzversicherung, die Gegenseite oder Dritte bestehen.

Eine Aufrechnung gegen Forderungen der Braun • Venten Part mbB oder der einzelnen Rechtsanwälte ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

Die Rechtsanwälte der Braun • Venten Part mbB weisen darauf hin, dass bei nicht fristgerechter Bezahlung angeforderter Vorschüsse und Gebühren eine Bearbeitung oder weitere Bearbeitung der Angelegenheit nicht erfolgt.

2. Abtretung / Verrechnung

Der Mandant tritt sämtliche Ansprüche auf Kostenerstattung gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung der Rechtsanwälte hiermit an diese ab. Diese nehmen die Abtretung an. Die Rechtsanwälte dürfen eingehende Zahlungen auf offene Honorarforderungen, auch aus anderen Angelegenheiten, verrechnen.

3. Abrechnung nach Gegenstandswerten

Gemäß § 49 b Absatz 5 BRAO wird der Mandant darauf hingewiesen, dass - mit Ausnahme von Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie in sozialrechtlichen Angelegenheiten privilegiert klagebefugter Personen - sich die anwaltlichen Gebühren nach dem der Angelegenheit zugrunde liegenden Gegenstandswert (im gerichtlichen Verfahren: Streitwert) ermitteln, und dass insbesondere Festgebühren der anwaltlichen Vergütungsberechnung nicht zugrunde gelegt werden. Dies bedeutet, dass die Höhe der Vergütung von der Höhe des Gegenstandswerts abhängig ist. Bei hohen Gegenstandswerten ist mit einer entsprechend hohen Vergütung zu rechnen.

4. Betragsrahmengebühren in Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie sozialrechtliche Angelegenheiten privilegiert klagebefugter Personen

In Strafverfahren und Ordnungswidrigkeitsverfahren sowie in sozialrechtlichen Angelegenheiten privilegiert klagebefugter Personen richten sich die Gebühren nach Betragsrahmengebühren.

5. Rechtsschutzversicherungen

Soweit die Rechtsanwälte auch beauftragt sind, den Schriftwechsel mit der Rechtsschutzversicherung zu führen, werden diese von der Verschwiegenheitsverpflichtung im Verhältnis zur Rechtsschutzversicherung ausdrücklich befreit. In diesem Fall versichert der Mandant, dass der Versicherungsvertrag mit der Rechtsschutzversicherung weiterhin besteht, keine Beitragsrückstände bestehen und in gleicher Angelegenheit keine anderen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte beauftragt sind oder waren.

Der Mandant ist dahingehend unterrichtet worden, dass die Einholung der Deckungszusage bei der Rechtsschutzversicherung und die in diesen Zusammenhang geführte Korrespondenz eine separate Angelegenheit im Sinne des § 17 RVG darstellt, die gesondert zu vergüten ist. Die Kosten richten sich nach dem Gegenstandswert und werden nicht von der Rechtsschutzversicherung übernommen.

6. Beratungshilfe

Bei Vorliegen entsprechender wirtschaftlicher Verhältnisse kann dem Mandanten Beratungshilfe gewährt werden. Hierfür ist ein Antrag beim zuständigen Amtsgericht zu stellen. Der Eigenanteil für die Beratungshilfe beträgt 15 € und ist im Rahmen des ersten Beratungsgesprächs zu bezahlen.

Sofern der Mandant zum Erstgespräch für die Angelegenheit, in der die Beratung erfolgt, einen Beratungshilfeschein nicht vorlegt, kann durch die Rechtsanwälte Braun • Venten Part mbB ein Antrag auf nachträgliche Bewilligung gestellt werden. Dieser Antrag muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erstmaliger Beratung beim Amtsgericht eingehen. Der Mandant ist verpflichtet, das Antragsformular vollständig ausgefüllt und mit den Anlagen versehen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 10 Tagen nach der erfolgten ersten Beratung bei den Rechtsanwälten Braun • Venten Part mbB, einzureichen.

Sofern keine Beratungshilfe bewilligt wird, ist der Mandant verpflichtet, die in der betreffenden Angelegenheit angefallenen Gebühren selbst zu tragen. Die Berechnung dieser erfolgt dann gemäß den gesetzlichen Gebühren. Das gleiche gilt bei nachträglicher Aufhebung der Bewilligung. Auf die Vorschriften der §§ 6a, 8 a BerHG wurde hingewiesen und insbesondere die Voraussetzungen der Aufhebung der Bewilligung wurden erläutert.

7. Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe

Bei Vorliegen entsprechender wirtschaftlicher Verhältnisse kann dem Mandanten für das gerichtliche Verfahren Prozesskostenhilfe (PKH) bzw. Verfahrenskostenhilfe (VKH) gewährt werden. Hierfür ist ein Antrag beim zuständigen Prozessgericht zu stellen. Für strafrechtliche Angelegenheiten siehe Ziff. 8.

Der Antrag auf Bewilligung von PKH bzw. VKH wird von den Rechtsanwälten Braun • Venten Part mbB gestellt. Der Mandant ist verpflichtet, das Antragsformular vollständig ausgefüllt, unterschrieben und mit den Anlagen versehen unverzüglich bei den Rechtsanwälten Braun • Venten Part mbB, einzureichen, damit die Unterlagen bei Gericht vorgelegt werden können. Auf das Kostenrisiko bei verspäteter Vorlage wurde der Mandant ausdrücklich hingewiesen.

Die Rechtsanwälte Braun • Venten Part mbB sind berechtigt, das Mandatsverhältnis zu kündigen, wenn der Mandant trotz Aufforderung und Fristsetzung Unterlagen für die Beantragung von PKH bzw. VKH nicht vorlegt.

Sofern keine PKH oder VKH bewilligt wird, ist der Mandant verpflichtet, die in der betreffenden Angelegenheit angefallenen Gebühren selbst zu tragen. Die Berechnung dieser erfolgt dann gemäß den gesetzlichen Gebühren.

Die Rechtsanwälte Braun • Venten Part mbB sind berechtigt, bis zur Entscheidung über den PKH- / VKH-Antrag angemessene Vorschüsse zu verlangen.

Der für die PKH bzw. VKH erteilte Auftrag umfasst lediglich das Antragsverfahren. Er endet daher spätestens mit Abschluss des Hauptsacheverfahrens für welches PKH/VKH bewilligt wurde.

Dem Mandanten ist bekannt, dass das Gericht bis zu vier Jahre nach Abschluss des Hauptsacheverfahrens die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten überprüfen kann, § 120 a Absatz 1 Satz 4 ZPO. Dieses PKH/VKH-Überprüfungsverfahren ist nicht Gegenstand dieses Auftrags.

Der Mandant ist darauf hingewiesen worden, dass er nach Bewilligung von PKH/VKH persönlich verpflichtet ist, dem Gericht unaufgefordert eine Änderung seiner Anschrift und wesentliche Verbesserungen seiner Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse mitzuteilen. Diese Pflicht endet vier Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung oder sonstiger Beendigung des Hauptsacheverfahrens.

8. Strafverfahren

In Strafverfahren kommt bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Beiordnung als Pflichtverteidiger in Betracht. PKH oder VKH kann nicht beantragt werden. Die Modalitäten der Beiordnung als Pflichtverteidiger richten sich nicht nach den Vermögensverhältnissen des Mandanten; hierauf wurde hingewiesen. Neben den Gebühren als Pflichtverteidiger schuldet der Mandant darüber hinaus die Differenz zwischen den Gebühren der Pflichtverteidigung und den Wahlanwaltsgebühren.

9. Arbeitsgerichtliches Verfahren / Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der Mandant wird darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten außergerichtlich sowie in der ersten Instanz kein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren oder sonstiger Kosten besteht. In solchen Verfahren trägt unabhängig vom Ausgang jede Partei ihre Kosten selbst.

Dies gilt grundsätzlich auch für Kosten in Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

10. Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung

Der Mandant wurde auf den Inhalt der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) hingewiesen. Ihm wurde dargelegt, dass er alle von den Rechtsanwälten Braun • Venten Part mbB vorgehaltenen Informationen auf der Kanzleihomepage unter <http://www.braun-venten.de/impressum/dl-infov/> abrufen kann.

11. Allgemeine Mandatsbedingungen

Der Mandant wurde darauf hingewiesen, dass im Übrigen die Allgemeinen Mandatsbedingungen der Rechtsanwälte Braun • Venten Part mbB in der jeweils gültigen Fassung Anwendung finden, und zwar auch auf alle folgenden Mandate.

Bamberg, den _____

Bamberg, den _____

Unterschrift

Braun Venten Part mbB